

**Vierte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung der Stadt Füssen**

Vom 14. Mai 2002

Aufgrund von Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Stadt Füssen folgende Satzung:

**§ 1
Änderung der Satzung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Füssen vom 12.05.1992 (Allgäuer Zeitung vom 23.05.1992), zuletzt geändert durch Satzung vom 06.12.2001 (Allgäuer Zeitung vom 15.12.2001), wird wie folgt geändert:

§ 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- d) bei landwirtschaftlichen Betrieben, welche die pauschale Freimenge in Anspruch nehmen, 40 m³ je Person und Jahr.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Füssen, den 14. Mai 2002
STADT FÜSSEN

Gangl
Erster Bürgermeister